

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Kroedel, Münsterberg.

Nr. 23.

Sonnabend, 7. Juni

1930.

[III. 405.] Als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Niederkunzendorf wurde der Stellenbesitzer Paul Weier daselbst gewählt und verpflichtet.

Münsterberg, den 5. Juni 1930.

[4868.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-Samml. S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des kath. Gesamtschulverbandes Altheinrichau den Hauptlehrer Garbig in Altheinrichau, zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des kath. Gesamtschulverbandes Dobrischau den Gemeindevorsteher Seichter in Kratzwitz und zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des kath. Gesamtschulverbandes Heinrichau den Gemeindevorsteher Bernert in Heinrichau für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 3. Juni 1930.

[4564.] **Baupolizei.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, Baugesuche über Bauten an Eisenbahnen, insbesondere an Wegeübergängen vor Erteilung der Genehmigung der Reichsbahndirektion Breslau vorzulegen, damit sie prüfen kann, ob die Sichtverhältnisse nicht durch den Bau verschlechtert werden.

Münsterberg, den 3. Juni 1930.

[4149.] **Meldung von plötzlichem Hochwasser.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, von niedergegangenen Wolkenbrüchen, die Hochwasser verursachen, oder bei Anschwellung von Flußläufen durch heftige örtliche Niederschläge dem Provinzial-Flußbauamt in Glatz stets sofort durch Fernsprecher (Nr. 536 Glatz) Mitteilung zu machen. Die Abnahme von Ferngesprächen im Flußbauamt erfolgt bei Tag und Nacht.

Münsterberg, den 4. Juni 1930.

[4885.] **Belämpfung des Mädchenhandels.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 15. September

1927 (S.-Nr. 8099) auf den auf den 15. d. Mts. festgesetzten Termin zur Einreichung eines Berichts oder einer Fehlanzeige hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 4. Juni 1930.

[3899.] Entgeltliche **Jahresjagdscheine** haben erhalten mit Gültigkeit vom:

- 19. 5. Welzel Josef, Schmiedemeister, Niederkunzendorf.
- 28. 5. Schleicher Paul, Auszügler, Liebenau.
- 29. 5. Paunschild Gerhard, Landwirt, Groß-Rossen.
- 30. 5. Bahn Ernst, Wirtschaftsbefitzer, Ober-Pomsdorf.

Münsterberg, den 4. Juni 1930.

Betrifft: Unfallversicherung für Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und für Unfälle beim Lebensretten. Auf Grund des § 892 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des Abschnittes II des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Februar 1930, III. V. 2399. I. M., (Volkswohlfahrt S. 250) bestimme ich für den Bereich der Provinz Niederschlesien mit Ausnahme der Stadt Breslau als Ausführungsbehörde für die oben angegebene Unfallversicherung den Landeshauptmann der Provinz Niederschlesien.

Breslau, den 29. April 1930.

(O. P. I. K. 4 1357—3.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

[313.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 3. Juni 1930.

[4042.] **Blutlaus.** Nach § 27 der Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930, Amtsblatt Nr. 16, sind die Besitzer von Apfelbäumen jeder Art verpflichtet, bis spätestens zum 25. Juni jeden Jahres die von der Blutlaus (wolltragenden Rindenlaus) befallen gewesenen Apfelbäume gründlich zu reinigen und die vorgefundenen Kolonien restlos zu vernichten.

Sobald neue Blutlauskolonien festgestellt werden, sind diese sofort zu zerstören und die betreffenden Stellen mit geeigneten Mitteln zu bestrahlen. Sofern die Bekämpfung aussichtslos erscheint, sind die Apfelbäume bis zu dem obengenannten Termin zu vernichten, gegebenenfalls nach Anhörung anerkannter Sachverständiger.